

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ergänzung der
Hausordnung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 8. Dezember 2022

Zur Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsbetriebs und Betriebsablaufs im Übrigen erlässt der Präsident aufgrund des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und des § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28 BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, folgende

Ergänzung

§ 1

In die Hausordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2019 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Verbot von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen

(1) ¹Auf dem gesamten universitären Gelände und in allen Gebäuden ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 288 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie waffenähnlichen Gegenständen (d.h. solche, die auf Grund ihrer objektiven Beschaffenheit dazu geeignet sind erhebliche Verletzungen herbei zu führen) verboten. ²Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Waffenschein, kleiner Waffenschein, Jagdschein).

(2) ¹Vom Verbot ausgenommen sind Polizei, Zoll und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten, soweit eine Berechtigung zum Mitführen vorliegt. ²Über weitere Ausnahmen kann die Universitätsleitung im Einzelfall auf Antrag entscheiden.

(3) Zuwiderhandlungen können gegebenenfalls nach den universitären oder geltenden gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 8. Dezember 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident